

EVA WEILER

# Der ursprüngliche Gemeinbesitz an der Erde

*Perspektiven der Ethik*

22

---

**Mohr Siebeck**

# Perspektiven der Ethik

herausgegeben von

Reiner Anselm, Thomas Gutmann  
und Corinna Mieth

22





Eva Weiler

# Der ursprüngliche Gemeinbesitz an der Erde

Zur normativen Begründung von Eigentumsrechten  
an natürlichen Ressourcen  
in der frühen Neuzeit und in der Gegenwart

Mohr Siebeck

*Eva Weiler*, geboren 1985; Studium der Philosophie, Komparatistik und Staatswissenschaften in Erfurt und Frankfurt am Main; 2012 Magister Artium an der Goethe-Universität Frankfurt am Main; 2020 Promotion in Philosophie an der Universität Duisburg-Essen; seit 2014 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Philosophie der Universität Duisburg Essen.  
orcid.org/0009-0006-2760-6098

Diese Publikation wurde mit Mitteln der Global Young Faculty des Mercator Research Center Ruhr unterstützt.

ISBN 978-3-16-161877-2 / eISBN 978-3-16-162575-6  
DOI 10.1628/ 978-3-16-162575-6

ISSN 2198–3933 / eISSN 2568–7344 (Perspektiven der Ethik)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer aus der Minion gesetzt, von Laupp & Göbel in Gomarigen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Wann sag ich wieder *mein* und meine damit alle.  
VOLKER BRAUN, Das Eigentum



## Danksagung

Dieses Buch basiert auf meiner Dissertation, die 2020 an der Universität Duisburg-Essen eingereicht wurde. Auf meinen vielen Entdeckungspfaden und manchem Irrweg, deren vorläufiges Ergebnis diese Arbeit ist, haben mich in unterschiedlichsten Kontexten Menschen und Ereignisse geprägt und so in der ein oder anderen Weise „mitgeschrieben“. Danken möchte ich an erster Stelle Andreas Niederberger für die vielen Gespräche, gemeinsamen Gedankengänge und ernsthaften Herausforderungen, ohne die diese Arbeit in ihrer jetzigen Form nicht denkbar gewesen wäre. Nikolai Hoberg hat mich vor zehn Jahren darauf gebracht, Umweltdegradation und Ungleichheit über die Eigentumsproblematik zu betrachten und mir damit „mein“ Thema geschenkt, das mich sicherlich noch lange begleiten wird. Für wichtige Impulse, notwendige Korrektur und langjährige Diskussions- und Gesprächsräume danke ich Jakob Kapeller, Felicitas Sommer, Niklas Angebauer, Jenny Stupka, Jan Beuerbach, Jacob Blumenfeld, José Jodrigo Jodriguez, den Mitgliedern der „Grund-Gedanken-Eigentumsgruppe“ und ganz besonders Matthias Bau und Tobias Weihrauch. Begleitet haben mich ebenso die Diskussionen mit Studierenden und Kolleginnen und Kollegen der Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Universität Duisburg-Essen. Für die Arbeit am Text danke ich meiner Mutter Edith Gieler-Weiler, Paula Kuhn und Chantal Vomlela; für kenntnisreiche Unterstützung bei der Übersetzung aus dem Lateinischen Christopher Tölle. Für Ruhe, Nerven und gute Laune danke ich Jens.

Stellvertretend für alle, die nicht namentlich genannt wurden, geht der letzte Dank an den Zufall, der mir die zahlreichen Begegnungen und Erlebnisse vor die Füße gelegt hat, die aus vielen Fragen nach und nach mögliche Antworten haben entstehen lassen.

Essen, März 2023

Eva Weiler



## Inhaltsverzeichnis

Danksagung .....	VII
Einleitung .....	1
1. Wem gehört die Erde? Von Bettlern, Händlern und Freibeutern .....	11
1.1 Von Bettlern. Domingo de Soto und das Armenrecht .....	15
1.2 <i>Dominium</i> zwischen <i>facultas</i> und <i>factum</i> : Vázquez de Menchaca .....	20
1.3 Von Freibeutern. Grotius und die Freiheit der Meere .....	22
2. For the Benefit of Mankind. John Locke und das Produktivitätsparadigma .....	37
2.1 That no man is born free .....	39
2.2 Our business in this world .....	42
2.3 A State of perfect Freedom, a State also of Equality .....	47
2.4 How anyone should ever come to have a Property in anything .....	50
2.5 How much numbers of men are to be preferd to largeness of dominions .....	57
2.6 Supposing, then, there be 100,000 poor in England .....	64
3. Exkurs. Das Gemeinsame Erbe der Menschheit .....	71
4. To steal from thieves is to act reasonably. Equal conditions als notwendige Voraussetzung einer friedlichen Gesellschaft bei Thomas Hobbes .....	79
4.1 Having no immediate revelation from God himselfe .....	81
4.2 Whatsoever you require that others should do to you, that do ye to them .....	88
4.3 If life was a thing that money could buy, the rich would live and the poor might die .....	94
4.4 A COMMONWEALTH, then, is one person .....	102

5. Common Ownership und Proportionate Use .....	111
5.1 Our Common Humanity .....	112
5.2 Proportionate use .....	116
6. Die ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens überhaupt .....	129
6.1 Sei ein rechtlicher Mensch .....	131
6.2 Das Rechtlich-Meine .....	134
6.3 Wohl dem, der im Besitz ist! .....	137
6.4 Das gemeinsame Interesse aller, im rechtlichen Zustande zu sein .....	141
6.5 Die Einheit aller Plätze auf der Erde, als Kugelfläche .....	147
7. Daß jeder einmal einen Teil davon und alle das Ganze erwerben .....	153
7.1 Die irreduzible Pluralität (un)abhängiger Gemeinbesitzer .....	154
7.2 Die Freiheit erden: Bewirtschaftung und Ökologie .....	164
7.3 Das Ganze .....	169
Bibliographie .....	177
Personenregister .....	189
Sachregister .....	191

## Einleitung

„Es ist möglich“, so schreibt Kant, „etwas Äußeres als das Meine zu haben; ob gleich ich nicht im Besitz desselben bin“.<sup>1</sup> Er fügt hinzu, dass dieser Satz nur dann wahr ist, wenn mit dem Mein hier nicht die physische Inhabung, sondern ein „intelligibler Besitz“ gemeint sei. Für diesen intelligiblen Besitz gilt, dass „der Gebrauch, den ein anderer ohne meine Einwilligung von ihm machen möchte, mich lädieren würde“.<sup>2</sup> Hinter diesen Formulierungen steht die grundsätzliche Frage, wie es überhaupt möglich ist, dass irgendjemand rechtmäßigerweise eine andere Person vom Gebrauch äußerer Gegenstände ausschließen oder beanspruchen kann, allein – wenn auch im Rahmen allgemeiner Gesetze – über den Gebrauch und die Nutzung eines Gegenstandes zu verfügen.

Diese Frage ist alles andere als trivial, denn wir könnten der Ansicht sein, dass ein solcher Besitz rechtmäßig nicht möglich ist: Niemand, so könnten wir sagen, kann das Recht haben, äußere Gegenstände anderen vorzuenthalten oder allein darüber zu verfügen, wie diese Gegenstände genutzt werden sollen. Ein solches Recht könnte der Grundintuition widersprechen, mit der der Besitz allererst begründet wird: Besitz entsteht, weil und wenn wir uns etwas aneignen, um es für einen bestimmten Zweck zu gebrauchen. Deshalb sollte sich die individuelle Verfügung über Ressourcen an dem orientieren, was ein einzelner plausiblerweise gebrauchen kann, aber weder mehr beinhalten, als zum Gebrauch notwendig ist, noch andere grundsätzlich vom Gebrauch ausschließen.

In den letzten Jahren ist das Feld derer gewachsen, die aus dieser oder einer ähnlichen Intuition heraus den Eigentumsbegriff generell ablehnen oder versuchen, ihm einen inhaltlichen Kern zu geben, der einen bestimmten Umgang mit der natürlichen Umwelt sowie ein bestimmtes Verhältnis zwischen deren Nutzern verbürgen soll. Werke wie Michael Hardts und Antonio Negris *Commonwealth* oder Pierre Dardots und Christian Laval's *Commun* tragen ihr Programm bereits im Titel: Anstelle des Eigentums, das vornehmlich als private, absolute Verfügung verstanden wird, soll der Gebrauch oder die Nutzung gemeinsam besessener und verwalteter Ressourcen treten.<sup>3</sup> Die daraus entwickelten

---

<sup>1</sup> KANT 1977, 364.

<sup>2</sup> KANT 1977, 353.

<sup>3</sup> Ich werde in diesem Buch der Einheitlichkeit halber überwiegend die Begriffe „Ressourcen“ bzw. „natürliche Ressourcen“ verwenden. Mir ist bewusst, dass darin bereits ein bestimmter Blick auf die natürliche Umwelt als Ressource für den Menschen mitschwingt, der von einigen

Konzeptionen tragen der Tatsache Rechnung, dass produktive Bewirtschaftung niemals das Werk einzelner, sondern immer eine gemeinschaftliche Leistung ist. Um diese Leistung zu würdigen und um Beherrschungsverhältnisse zu vermeiden, sollen deshalb Strukturen geschaffen oder Lebensformen entwickelt werden, die individuelle Aneignung und Ressourcenkonzentration vermeiden.<sup>4</sup> Theoretisch weniger umfassend, dafür praktisch vermutlich noch tiefgreifender sind die Umwälzungen von Verhältnissen und Lebensformen, die die beständig wachsende Literatur um *Commons* und *Commoning* in den Blick nimmt. Hier wird der Eigentumsbegriff nicht *per se* abgelehnt, dafür aber von einigen Autorinnen und Autoren normativ aufgeladen; Eigentum als Gemeineigentum ist mit einer spezifischen Verantwortung gegenüber der natürlichen Umwelt und gegenüber anderen Menschen verbunden.<sup>5</sup> Ein ähnlicher Gedanke zeigt sich bei der Diskussion um *Global Commons*; allerdings liegt der Fokus hier weniger auf dem Verhältnis der Nutzer zueinander, sondern wesentlich auf dem Erhalt bestimmter natürlicher Ressourcen wie Wasser, den Regenwäldern, landwirtschaftlichem Boden oder, in Form des Weltnaturerbes, besonderer Landschaften.<sup>6</sup>

Wo aber ist die Problematik des Eigentums genau zu verorten?

Eine der Diagnosen, die Teilen der Eigentumskritik zugrunde liegt, ist, dass Eigentum, weil es ein absolutes *dominium* impliziert, notwendigerweise destruktive Folgen sowohl für das Verhältnis zwischen Mitgliedern einer politischen Gemeinschaft als auch für das Verhältnis zwischen den Mitgliedern und ihrer natürlichen Umwelt hat.<sup>7</sup> Wenn wir die Geschichte des Eigentums in den Blick nehmen, bestätigt sich diese Annahme zunächst jedoch nur sehr eingeschränkt. Die gleichen Eigentumsformen – öffentlich, gemein, privat – können in unterschiedlichen Kontexten sehr unterschiedliche Effekte haben. Zugleich haben sich Eigentumsrechte und insbesondere Eigentums- und Nutzungspraktiken über die Zeit so stark verändert, dass sich kaum allgemeine Aussagen über sie

---

Autorinnen und Autoren kritisiert wird. Wo das explizit nicht der Fall sein soll, werde ich von „natürlicher Umwelt“ sprechen. Ich gehe jedoch davon aus, dass „Ressource“ nicht direkt eine bestimmte Verwertungslogik ausdrückt, sondern sehr allgemein die Nutzbarkeit für den Menschen, die weder die Nutzbarkeit für nicht-menschliche Wesen noch einen nicht-ökonomischen Bezug zur natürlichen Umwelt generell ausschließt. In dieser Allgemeinheit scheint mir der Begriff der Ressourcen vertretbar zu sein. Von „äußeren Gegenständen“ werde ich da sprechen, wo Ressourcen in diesem allgemeinen Sinne als Gegenstände rechtlicher Verfügung auftauchen.

<sup>4</sup> Vgl. HARDT/NEGRI 2009; DARDOT/LAVAL 2014; LOICK 2016.

<sup>5</sup> Vgl. ROSE 1998; BOLLIER 2003; HELFRICH 2012; BOLLIER/BURNS 2014; ANGELIS 2017; FEDERICI 2019. Zwischen den beiden Ansätzen, die ich hier getrennt aufführe, gibt es viele Überschneidungen.

<sup>6</sup> Vgl. BUCK 1998; HELFRICH 2012; BOLLIER/BURNS 2014; BOLLIER/WESTON 2014; CREUTZIG 2015; SCHRIJVER 2016; TAYLOR 2018b; ESER 2019. Kritisch zum Begriff der *Global Commons* siehe DARDOT/LAVAL 2014, 549. Kritisch zur Praxis des Naturerbes am Beispiel afrikanischer Naturschutzparks siehe WÖBSE 2014; SCHLINDWEIN 2019.

<sup>7</sup> Vgl. MACPHERSON 1962; HARDT/NEGRI 2009; DARDOT/LAVAL 2014; LOICK 2016; REDECKER 2020.

treffen lassen.<sup>8</sup> Auch das absolute *dominium* mag zwar seit dem 19. Jahrhundert in liberalen Eigentumstheorien als normativer Anspruch auftauchen und wurde seither häufig auf das römische Recht oder die Theorien des 17. und 18. Jahrhunderts rückprojiziert. Als Rechtspraxis findet es sich allerdings weder dort noch im modernen Eigentumsrecht, da Eigentumsrechte immer beschränkt sind – auch wenn man Ausmaß und Inhalt der Beschränkung aus guten Gründen für unzureichend halten mag.<sup>9</sup> Sehr viel entscheidender für das Verhältnis Handelnder zueinander und für ihr Verhältnis zu natürlichen Ressourcen scheinen in der historischen Betrachtung hingegen die rechtlichen, ökonomischen und sozial gestützten Möglichkeiten zu sein, Werte und Gewinne abzuschöpfen und zu konzentrieren – was ein indirekter Effekt starker Verfügungsrechte ist, aber nicht allein diesen zuzuschreiben.<sup>10</sup>

Die Konzentration auf einzelne Rechte oder auf bestimmte Rechtsformen kann deshalb für die Beantwortung der eingangs genannten Frage, ob und wie es rechtmäßiges Eigentum geben kann, kaum hinreichend sein, und das nicht nur, weil sie der Komplexität von Eigentumsregimen, die faktisch von zahlreichen unterschiedlichen Faktoren bestimmt werden, nicht gerecht wird.<sup>11</sup> Auch auf theoretischer Ebene müssen die einzelnen Rechte und Rechtsformen in den weiteren konzeptionellen Rahmen der politisch-rechtlichen Ordnung eingebettet werden, der das Verhältnis zwischen Eigentümer und Nichteigentümer oder Besitzer und das Verhältnis zu den besessenen Gegenständen bestimmt.<sup>12</sup> Denn keine Eigentumstheorie begründet das Eigentum aus sich selbst heraus,

<sup>8</sup> Vgl. RADKAU 2002; SCHMOEKEL 2008; HODGSON 2015, 2017; PISTOR 2020.

<sup>9</sup> Vgl. LEVY 1951; HONSELL/MAYER-MALY/SELB 1987; SCHMOEKEL 2008; SCHORR 2009.

<sup>10</sup> Vgl. HODGSON 2015, 2017; PISTOR 2020.

<sup>11</sup> Unter der *Eigentumsordnung* verstehe ich die Gesamtheit der rechtlichen Normen, die die Verfügung über äußere Gegenstände bestimmen. Hierzu gehören Normen zur Verfügung und Weitergabe (Kauf, Schenkung, Erbe etc.), zur Besteuerung, zum Finanz- und Gesellschaftsrecht, zu Teilen des Arbeitsrechts und im weiteren Sinne auch Normen und Regelungen, die die Art der Verfügung bestimmen, wie bspw. das Umweltrecht. – Unter *Eigentumsregime* verstehe ich die Gesamtheit aller in einer Eigentumsordnung festgelegten Normen und Regelungen, sowie deren intendierte und nicht-intendierte Funktionsweisen innerhalb des gesellschaftlichen und ökonomischen Lebens, die als handlungsleitende Strukturen oder Logiken gekennzeichnet werden können. – Mit der *politisch-rechtlichen* oder *politischen Ordnung* werde ich mich hier zwar vornehmlich auf moderne Staaten beziehen, betrachte aber jede politische Gemeinschaft, die für sich allgemein verbindliche Regeln aufstellt – ob im Modus der parlamentarischen Gesetzgebung, des Gewohnheitsrechts oder anderen Verfahren –, prinzipiell als politisch-rechtliche Ordnung.

<sup>12</sup> Ich werde in diesem Buch weitgehend das generische Maskulinum verwenden. In den Kapiteln zu den Theorien der frühen Neuzeit ist das Fehlen der weiblichen Form eine bewusste Leerstelle. Die untersuchten Autoren haben für ein rein männliches Publikum geschrieben und betrachten Frauen nur sehr bedingt als eigenständige Personen. Ich möchte diese Beschränkung und Auslassung nicht durch eine nachträgliche Ergänzung abschwächen. In der Einleitung und den Kapiteln 5 und 7 werden vor allem bei den Stellen, die das Verhältnis zwischen (Nicht)Eigentümerinnen und (Nicht)Eigentümern und Besitzerinnen und Besitzern beschreiben durch die Nennung beider Formen die grammatikalischen Bezüge unklar. An

und erst aus dem Zusammenhang zwischen spezifischen Eigentumsformen und ihrer normativen rechtlichen und politischen Rahmung können wir ablesen, was für die betreffende Theorie das normative Problem des Eigentums darstellt. Erst wenn wir dieses Problem identifiziert haben, können wir beurteilen, ob seine Lösung innerhalb der jeweiligen Theorie adäquat erscheint, ob das Problem überhaupt richtig gestellt ist und was ein alternativer Ansatz zu leisten hat, um Problem oder Lösung angemessen zu adressieren.

In den folgenden Kapiteln dieses Buches möchte ich einige Theorien der frühen Neuzeit heranziehen, um an ihnen die eingangs genannte Frage zu untersuchen, ob und wie es rechtmäßiges Eigentum geben kann. Diese Frage bezieht sich einerseits auf das Eigentumsrecht selbst. Weil das Eigentum den Zugang zur natürlichen Lebensgrundlage und zu Gegenständen der „äußeren Freiheit“ betrifft, weist sie aber auch immer über das Eigentum hinaus auf den allgemeinen Geltungsanspruch der Rechtsordnung, die in vielen Theorien über den Selbsterhalt und über unterschiedliche Formen der „Freiheit“ oder die Unabhängigkeit von anderen begründet wird.<sup>13</sup> Ich werde dazu jeweils herausarbeiten, wie die Theorien konkrete Eigentumsrechte aus der allgemeinen Rechtsgeltung heraus begründen und mich dabei auf zwei konkrete Problembereiche konzentrieren: erstens Ungleichheit (Verhältnis der [Nicht]Eigentümer und Besitzer zueinander), und zweitens den Umgang mit natürlichen Ressourcen (Verhältnis der Eigentümer oder Besitzer zu ihrer natürlichen Umwelt). Geklärt werden soll, welche Rolle (Un)Gleichheit und der Umgang mit natürlichen Ressourcen für die jeweilige Konzeption dessen spielt, was als normative Problematik des Eigentums verstanden wird. Schließlich soll überprüft werden, inwieweit die untersuchten Theorien einen interessanten Bezugspunkt für die aktuelle Eigentumstheorie und -begründung sowie für die Ungleichheits- und Umweltproblematik bieten können.

Aber warum eine Untersuchung frühneuzeitlicher Theorien, um ein aktuelles Thema zu bearbeiten, das heute in einem völlig anderen ökonomischen, rechtlichen und politischen Rahmen diskutiert wird? Diese Frage richtet sich nicht nur an den Untersuchungsgegenstand dieses Buches, sie stellt sich auch mit Blick auf die aktuelle Debatte um Ungleichheit und Umweltdegradation selbst: Hier tauchen Autoren wie Hugo Grotius oder Immanuel Kant und selbst John Locke als Referenzen auf,<sup>14</sup> weil diese Autoren eine Begründungsfigur verwenden, die auch im heutigen Diskurs aufgenommen wird: die Idee eines ursprünglichen Gemeinbesitzes an der Erde.

---

diesen Stellen werde ich ebenfalls das generische Maskulinum verwenden und ansonsten eine möglichst gendergerechte bzw. geschlechtsneutrale Sprache wählen.

<sup>13</sup> Ich setze die Freiheit hier in Anführungszeichen, da gerade die Theorien der frühen Neuzeit den heute gebräuchlichen, wesentlich politischen Freiheitsbegriff nicht oder zumindest nicht in der heutigen Form kennen.

<sup>14</sup> Vgl. FLIKSCHUH 2000; JUDGE 2002; PRISLAN/SCHRIJVER 2009; ROSSI 2016; RISSE 2012.

Tatsächlich sind die Autoren der frühen Neuzeit für die aktuelle Diskussion interessant, weil der „ursprüngliche Gemeinbesitz“, auf den bereits in antiken Quellen referiert wird, in der frühen Neuzeit bei europäischen Autoren durch die zunehmende Kolonialisierung eine neue, globalere Bedeutung bekommt. Häufig wurde diese Bedeutung von den betreffenden Autoren in hochproblematischer Weise und aus hochproblematischem Anlass neu ausbuchstabiert. Gerade an der kolonialen und zum Teil imperialistischen Perspektive beziehungsweise ihrer Ablehnung zeigt sich aber eine sehr grundlegende Auseinandersetzung mit der Begründung von Aneignung und Eigentum, die zu dieser Zeit erstmals auf diese Weise vollzogen wird. Gleiches gilt für die Begründung des Rechts im Allgemeinen, das nun nicht mehr nur für europäische Christen, sondern für alle Menschen gelten soll.<sup>15</sup>

Die Idee des ursprünglichen Gemeinbesitzes an der Erde bildet, so meine Annahme, den Kristallisationspunkt, über den in den frühneuzeitlichen Theorien sowohl die allgemeine Rechtsgeltung als auch das konkrete Eigentumsrecht begründet wird, und zwar immer im Hinblick auf das Verhältnis der Handelnden zueinander und zur natürlichen Umwelt. Die Idee beinhaltet im Wesentlichen die eingangs genannte Intuition: Der ursprüngliche Gemeinbesitz begründet, warum die Aneignung äußerer Gegenstände zulässig ist – wenn wir Besitzer der Erde sind, muss es uns erlaubt sein, auf äußere Dinge zuzugreifen und sie zu gebrauchen. Da die Erde aber geteilte Lebensgrundlage ist, begrenzt die Idee des Gemeinbesitzes die Zulässigkeit der Aneignung zugleich. Diese Spannung zwischen Erlaubnis und Begrenzung aus demselben Prinzip wird nun von unterschiedlichen Autoren auf unterschiedliche Weise ausgestaltet. Entscheidend ist dabei, wie die Erde als Gemeinbesitz verstanden wird, ob sie als zweckhaft eingerichtet vorgestellt wird, oder, formaler, als geteilter Raum, in dem menschliches Handeln nach normativen Kriterien organisiert werden muss.

Die Untersuchung der in diesem Buch versammelten Theorien kann also aus zwei Gründen für die gegenwärtige Diskussion fruchtbar sein: erstens nutzen die Autoren die Idee eines ursprünglichen Gemeinbesitzes an der Erde vor dem Hintergrund von spezifischen Erfahrungen, die grundlegend für die Entwicklungen der Moderne geworden sind. Zweitens, und das werde ich in den folgenden Kapiteln weiter herausarbeiten, finden sich in der allgemeinen Rechtsbegründung der jeweiligen Theorien Prämissen und Argumentationsweisen wieder, die bis heute verwendet werden, und die, wie ich zeigen möchte, unterschiedlich gut geeignet sind, um als inhaltlicher oder normativer Ausgangspunkt auch heutiger Rechts- und Eigentumsbegründungen zu fungieren.

Beginnen werde ich meine Untersuchung in Kapitel I nach einer kurzen historischen und thematischen Einordnung mit Annabel Bretts Diskussion von Domingo de Sotos Äußerungen zum Recht auf Bettelei. Soto macht hier an einem zu

---

<sup>15</sup> Vgl. DAMLER 2008.

seiner Zeit neu eingeführten Verbot der Bettelei deutlich, dass eine Rechts- und Eigentumsordnung, die so verfasst ist, dass sie es bestimmten Personen oder Gruppen von Personen unmöglich macht, sich selbst zu erhalten, nicht zulässig sein kann.<sup>16</sup> Ausgehend von diesem Grundgedanken werde ich dann systematisch, nicht chronologisch, die Eigentumskonzeptionen von Hugo Grotius, Thomas Hobbes, John Locke und Immanuel Kant bis zur heutigen Diskussion des Gemeinbesitzes an der Erde bei Mathias Risse untersuchen. Der systematische Zugang ergibt sich aus einer groben Unterscheidung zwischen zwei unterschiedlichen Formen der Begründung der Rechtsgeltung: Grotius und Locke (Kapitel 1 und 2) begründen das Eigentum jeweils über eine inhaltlich definierte Zweckvorstellung der Erde und des menschlichen Lebens, die zugleich das politische und wirtschaftliche Handeln des Staates sowie die entsprechende Gesetzgebung anleiten und beschränken soll. Da ich diese Begründung sowohl aus inhaltlichen als auch aus rechtstheoretischen Gründen für problematisch halte, werde ich mich, nach einem kurzen Exkurs zu einem aktuellen „Anwendungsfall“ dieser Form der naturrechtlichen Begründungslogik in Kapitel 3, Thomas Hobbes' naturrechtskritischem Ansatz zuwenden (Kapitel 4). Hobbes geht nicht mehr davon aus, dass wir allgemeine Zwecke erkennen können und durch die Erkenntnis zur Durchsetzung befugt wären, sondern betrachtet das Recht als normative Gestaltung des Verhältnisses zwischen einzelnen Handelnden. Eigentum ist in dieser Konzeption die normative Regelung des Verhältnisses zwischen Handelnden in Bezug auf äußere Gegenstände, und die Begrenzung der Aneignung eine politisch-rechtliche Frage. Hobbes, der in seiner Konzeption den „politischen Körper“ jedoch gerade nicht als Handlungsraum der politischen Gemeinschaft modelliert, reagiert auf diese Frage mit Klugheitserwägungen. Die eigentliche Stärke der Theorie, Eigentum als normatives Verhältnis zwischen Handelnden zu verstehen, wird hierdurch abgeschwächt und das Eigentumsproblem letztlich auf ein Verteilungsproblem reduziert. Das ist deshalb problematisch, weil mit der Ressourcenverteilung nur ein Aspekt des Verhältnisses zwischen Handelnden adressiert wird, das Verhältnis zur natürlichen Umwelt selbst jedoch weitgehend unbeachtet bleibt. In Kapitel 5 werde ich mit Mathias Risses Ansatz eines *Common Ownership* zeigen, dass es auch in der aktuellen philosophischen Debatte, insbesondere in der Theorie globaler Gerechtigkeit, die starke Tendenz gibt, das Problem endlicher natürlicher Ressourcen vornehmlich als Verteilungsproblem zu begreifen. Um den Blick zu erweitern und neben der Verteilung auch die Wirkung spezifischer Eigentums- und Bewirtschaftungsformen auf Endlichkeit und Produktivität der Ressourcen selbst adressieren zu können, möchte ich in Kapitel 6 mit Immanuel Kant den bereits bei Hobbes angelegten formalen Ansatz noch einmal umformulieren und um einige normative Überlegungen ergänzen. In Kapitel 7 werde ich diese Ergänzung, nun auch in einer kritischen

---

<sup>16</sup> Vgl. BRETT 2011, Kapitel 1.

Betrachtung der kantischen Theorie, fortführen und noch einmal präziser auf die Umweltthematik zuschneiden.

Wie ich zeigen möchte, bergen die unterschiedlichen Rechtsbegründungen der Theorien ein sehr unterschiedliches kritisches Potenzial, das die Theorien in unterschiedlichem Maße als Bezugspunkt für die heutige Diskussion geeignet sein lässt. Denn im Gegensatz zur wesentlich positivistischen Begründung des Eigentums bei Hobbes und Kant (eingeschränkt auch bei de Soto), ist diejenige über eine Zweckvorstellung der Erde und des menschlichen Handelns bei Grotius und Locke (eingeschränkt auch bei Risse) in zweifacher Hinsicht problematisch: Zum einen lassen sich über allgemeine Zweckvorstellungen spezifische Verhältnisse als quasi-natürliches politisches Ziel oder politische Gegebenheit begründen, die dadurch der Kritik entzogen werden. Zum anderen muss die Zweckvorstellung von denen geteilt werden, die dem Recht unterstehen, damit unproblematisch von einer normativen Geltung des Rechts die Rede sein kann. Andernfalls wird der Charakter des Rechts zweifelhaft, das dann als Gewaltinstrument zur Durchsetzung bestimmter Vorstellungen auftritt.

Wir könnten dieser Problematik natürlich auch mit einer Kritik der spezifischen, von Grotius oder Locke vertretenen Zweckvorstellungen begegnen, wie das beispielsweise die bereits genannten Kritiken liberaler Eigentumsvorstellungen tun. Als Teil der Auseinandersetzung um gesellschaftliche, soziale und politische Theorie und Praxis halte ich diese Form der Kritik für unverzichtbar. Zur Klärung des Eigentumsbegriffes scheint sie mir jedoch ungeeignet zu sein. Denn natürlich kann man mit sehr gutem Grund *privates* Eigentum und insbesondere die private Abschöpfung gemeinschaftlich erwirtschafteter Gewinne oder die intensive Ressourcennutzung infrage stellen. Man wird das allerdings immer mit einer spezifischen anderen Form der Verfügung über äußere Gegenstände beziehungsweise die natürliche Umwelt tun. Auch eine am Gebrauch oder der allgemeinen Nutzbarkeit ausgerichtete kollektive Verfügung bleibt eine Verfügung, die Geltung für sich beansprucht. Auch sie beinhaltet Regelungen, die andere Gebrauchs- oder Nutzungsweisen untersagen, und auch eine kollektive Nutzung schließt in der Regel diejenigen aus, die nicht Teil des Kollektivs sind.<sup>17</sup>

Verfügungskonzeptionen mögen sich an bestimmten Natur- oder Sozialitätsvorstellung ausrichten, innerhalb derer die Rede von Gebrauch und Nutzung näher liegt als die vom Eigentum. Ich möchte jedoch mit Kant „Eigentum“ als die Regelung unterschiedlicher Verfügungsansprüche, egal welchen Inhalts, verstehen, und „Eigentumsrechte“ entsprechend als Verfügungsbefugnisse, die durchaus an Nutzen und Gebrauch ausgerichtet sein können, ihren Verfügungscharakter dadurch aber nicht verlieren. Entsprechend besteht die Läsion, von der Kant in der eingangs zitierten Definition spricht, nicht darin, dass der betreffende

---

<sup>17</sup> Carol M. Rose spricht deshalb davon, dass Gemeineigentum „property on the outside, commons at the inside“ sei (ROSE 1998, 144).

Gegenstand entwendet oder zerstört wird, oder darin, dass der Eigentümer selbst seinen Gegenstand nicht gebrauchen kann, während er von anderen genutzt wird. Eine Läsion ist der unbefugte Gebrauch vielmehr deshalb, weil er dem Verfügungsanspruch des Eigentümers über die Nutzung seines Gegenstandes widerspricht und selbst einen konkurrierenden Verfügungsanspruch erhebt.

Eigentum ist in diesem Verständnis ein notwendiger Begriff, den wir beibehalten müssen, wenn die unterschiedlichen Ansprüche, die von unterschiedlicher Seite mit der Verfügung verbunden werden, als solche adressiert werden sollen. Die Formalität des Begriffes erlaubt es dabei, prinzipiell alle Aspekte bestehender Eigentumsrechte oder Eigentumsregime zu adressieren, und nicht nur diejenigen, die einem vermeintlichen „normativen Kern“ des Eigentums entsprechen. Hierin besteht die Stärke der positivistischen Theorie, die nicht das (Eigentums)Recht an sich zum Ausdruck einer normativen Wahrheit macht, sondern als Ergebnis gesellschaftlicher oder politischer Aushandlungen betrachtet. Die politisch-rechtliche Ordnung wird somit auch nicht als Garant spezifischer individueller Ansprüche verstanden, die der Ordnung vorausgehen und ihr ihre Geltung verleihen. Sie muss vielmehr zwischen den einzelnen Handelnden ein Verhältnis etablieren, das bestimmte Voraussetzungen erfüllt – darunter die Möglichkeit, sich selbst zu erhalten. Das aber ändert auch den Blick auf die Erde als Lebensgrundlage. Wie die konkrete Rechtsordnung selbst kann auch der Umgang mit der Erde als ursprünglichem Gemeinbesitz in dieser Perspektive daraufhin untersucht werden, ob er den an eine politisch-rechtliche Ordnung gestellten Kriterien entspricht, ohne dass eine bestimmte, als zweckhaft definierte Nutzung vorausgesetzt werden müsste.

Diese große Offenheit, die ich den von mir als positivistisch bezeichneten Autoren hier unterstelle, findet sich bei ihnen aus meiner Sicht begrifflich; natürlich haben aber auch Kant und insbesondere Hobbes konkrete Vorstellungen, welcher Umgang mit der Erde und welche Eigentumsordnung sinnvoll ist, und diese Vorstellungen basieren auf teils falschen oder problematischen ökonomischen oder normativen Prämissen. Auch wird, im Gegensatz zur heutigen Diskussion um *Commons*, das Verhältnis zur Erde als Gemeinbesitz nicht als Umweltproblem adressiert. Wenn ich die in diesem Buch versammelten Theorien danach befrage, welche Schlüsse sich hinsichtlich der Nutzung und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen aus ihnen ziehen lassen, geht es mir deshalb nicht darum, bei den Autoren eine „Umweltpolitik“ oder ein Problembewusstsein zu suchen, die dort schon aus historischen Gründen nicht zu finden sind.<sup>18</sup> Ausgehend von der Idee des ursprünglichen Gemeinbesitzes möchte ich vielmehr herausarbeiten, welche Implikationen das Verständnis ebendieses Gemeinbesitzes und des entsprechenden Rechts für die heutige Umwelt- und Ungleichheitsproblematik

---

<sup>18</sup> Vgl. RADKAU 2011.

haben können, und welche Eigentums- und Rechtskonzeption sich in systematischer Perspektive eignet, diese Problematik angemessen zu adressieren.

Einen positiven Eigentumsbegriff werde ich dabei nicht definieren, und die Idee des ursprünglichen Gemeinbesitzes an der Erde wird im Wesentlichen ein negativer Bezugspunkt bleiben, der anzeigt, welche ganz konkreten Bereiche einer normativen Klärung bedürfen, die wiederum nicht durch die Idee selbst geleistet, sondern nur von ihr angeleitet werden kann. Im Durchgang durch die unterschiedlichen Eigentumsbegriffe und -theorien wird dafür, so hoffe ich, ein Eigentumsverständnis entwickelt worden sein, das von der Vorstellung einer bestimmten Verfügungsform wekommt, und damit ein tieferes Verständnis dessen ermöglicht, welche normativen Fragen und Effekte mit der Verfügung über äußere Gegenstände verbunden sind.

# 1. Wem gehört die Erde?

## Von Bettlern, Händlern und Freibeutern

Ich möchte in diesem Kapitel den Ursprüngen der heutigen Diskussion um den ursprünglichen Gemeinbesitz in der Diskussion des Mittelalters und der frühen Neuzeit nachgehen. Von einem Ursprung kann hier deshalb die Rede sein, weil insbesondere die Theoretiker der Schule von Salamanca, die einige Wirkung auf den Rechtsdiskurs in Europa hatten, zum ersten Mal tatsächlich die gesamte bekannte Welt als einen Rechts- und Handelsraum vor Augen hatten. Zwar gibt es auch in der griechischen und römischen Antike zahlreiche Quellen, die die Erde als gemeinsame Ressource aller Menschen ausweisen und beispielsweise das Recht Schiffsbrüchiger festschreiben, ungehindert an Land gehen zu dürfen.<sup>1</sup> Trotzdem wuchs durch die zunehmende Kolonialisierung und den Handel ein anderes Bewusstsein, das seinen Ausdruck in der allmählichen Herausbildung eines Völkerrechts findet. Die Erfahrungen der Fremdheit der „entdeckten“ Völker wirkten dabei ebenso auf die Rechtsbegründung zurück wie die zahlreichen kriegerischen Auseinandersetzungen, die rechtlich eingeholt werden sollten.<sup>2</sup> Dem ab dem 16. Jahrhundert entwickelten (völkerrechtlichen) Eigentumsverständnis vorausgegangen war aber nicht nur die veränderte Erfahrung in einer zunehmend globalisierten Welt, sondern auch eine lange Auseinandersetzung darüber, inwiefern der einzelne beziehungsweise die einzelne politische Gemeinschaft für sich beanspruchen kann, über natürliche Ressourcen zu verfügen und dabei andere von deren Gebrauch auszuschließen.

Seit der Antike beziehen sich Theoretikerinnen und Theoretiker auf den ursprünglichen Gemeinbesitz an der Erde, um die Rechtmäßigkeit privater Nutzung und privaten Eigentums zu begründen: Weil alle gleichermaßen berechtigt sind, auf die Erde zuzugreifen, also niemand ursprünglich mehr Recht auf natürliche Ressourcen hat als ein anderer, ist private Aneignung erlaubt. Sie ist, so das Standardargument, auch notwendig, um sinnvoll wirtschaften, und um die erwirtschafteten Ressourcen friedlich und ohne Angst vor Übergriffen

---

<sup>1</sup> Vgl. CICERO 1913, I. vii. Cicero leitet, wie Thomas, aus dem ursprünglichen Gemeinbesitz eine Grenze des Privateigentums ab; private Aneignung erfolgt zum Selbsterhalt und jeder, der sich mehr aneignet, als ihm zugefallen ist, schädigt die menschliche Gemeinschaft. Auch bei HORATIUS 2000, II, 2, geht es um die Mäßigung. Zum Recht der Schiffbrüchigen siehe GROTIUS 1916, 28, der hier Bezug auf Cicero nimmt.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu DAMLER 2008.

- H. Nordquist (Hg.), *Peaceful Order in the World's Oceans. Essays in Honor of Satya N. Nandan*, Leiden/Boston: Brill/Nijhoff 2014, 241–248.
- WOLLNER, GABRIEL, *The Third Wave of Theorizing Global Justice. A Review Essay*, in: *Global Justice: Theory Practice Rhetoric* 6 (2013), 21–39.
- ZAGORIN, PEREZ, *Clarendon and Hobbes*, in: *The Journal of Modern History* 57 (1985), 593–616.
- , *Hobbes without Grotius*, in: *History of political thought* 21 (2000), 16–40.

## Personenregister

- Aristoteles 14, 34  
Armstrong, Chris 123
- Becker, Ron 38, 67  
Bobbio, Noberto 81, 85  
Bogart, Daniel 109  
Brandt, Reinhard 129  
Brett, Annabel 15, 19, 108  
Byrd, Sharon 132, 135
- Cicero, Marcus Tullius 11  
Cooper, Kody W. 81, 90
- Damler, Daniel 21, 25  
Dardot, Pierre 1
- Filmer, Robert 38–42  
Finnis, John 13, 15  
Flikschuh, Katrin 139  
Franz von Assisi 12
- Grotius, Hugo 22–35, 39, 42, 113–116,  
124 f., 158–160
- Hardin, Garret 34  
Hardt, Michael 1  
Hegel, Georg Friedrich Wilhelm  
140 f.  
Hobbes, Thomas 79–110, 155 f.,  
161 f.  
Hodgson, Geoffrey 174  
Hohfeld, Wesley Newcomb 84, 115  
Horatius Flaccus, Quintus 24  
Hruschka, Joachim 132, 135  
Hunt, Bruce 49
- Kant, Immanuel 1, 129–152, 155 f.,  
162–165, 172 f.  
Kumar, Rahul 117 f.
- Laslett, Peter 41  
Laval, Christian 1  
Locke, John 37 f., 41–69, 84, 85, 87, 160,  
164
- Macpherson, C.B. 62, 82, 97–99  
Malthus, Thomas 68  
Markley, Robert 56  
Marx, Karl 140 f.  
Maus, Ingeborg 144 f.  
Meder, Stephan 101 f.  
Mill, John Stuart 68  
Molina, Luis de 21
- Negri, Antonio 1  
Neumann, Franz 173  
Niederberger, Andreas 140 f.  
Nozick, Robert 56, 60
- Paine, Thomas 166  
Pardo, Arvid 71  
Paulus 19  
Pistor, Katharina 109
- Radkau, Joachim 166  
Rahe, Paul 49  
Richardson, Gary 109  
Ripstein, Arthur 132  
Risse, Mathias 111–127, 150, 166 f.  
Ron, Amid 92 f., 98 f.  
Rose, Carol M. 7  
Rousseau, Jean-Jaques 48, 88, 140
- Seneca, Lucius Anaeus 33  
Simmons, A. John 49, 53, 62, 66  
Skinner, Quentin 108  
Smith, Henry 132  
Soto, Domingo de 15–19, 33, 52, 148, 154  
Stanton, Timothy 38

- Strauss, Leo 81f.  
Suarez, Francisco 21
- Thomas von Aquin 13, 14  
Tuck, Richard 100f.  
Tully, James 45, 53 f., 56, 62, 66  
Turgot, Anne Robert 68
- Vázquez de Menchaca, Fernando 20–22,  
27
- Waldron, Jeremy 50, 56 f., 60  
Weber, Max 65  
Williams, Alfred 94  
Winstanley, Ferrard 166
- Zagorin, Perez 109

## Sachregister

- Agrarrevolution/-reform 68, 171  
Aneignung 5, 110, 156  
– durch Arbeit 51–59  
– als Inhabung, effektive ~ 21, 24  
– private ~ 11, 13, 60 f., 63, 135 f.  
– ursprüngliche ~ 60, 135, 137–139  
Arbeit 34, 53–56  
– Lohn~ 60, 87  
Arbeitsteilung/arbeitsteilig 66, 173  
Arme 14–18, 66, 94–96, 103 f.  
– ~recht 15–17  
Armut 12, 95, 106  
– ~sgebot 12  
Asyl 120, 150
- Bauer, Bäuerin 16, 168, 170  
– kleinbäuerlich 165 f., 172  
Benefit 28, 53, 58, 72 f., 124  
Besitz 1, 14, 136 f., 139, 148  
– Gemein~ 5, 11 f., 19, 26 f., 31–35, 39 f., 63 f., 75, 104, 111–119, 134, 142 f., 148 f., 153, 156–161  
– ~gemeinschaft 34, 52, 134 f.  
– Grund~/Guts~ 106 f., 163, 172, 173  
– intelligibler ~ 1, 139  
– Privat~ *siehe Privateigentum*  
Bettelei 5 f., 15–19, 33  
Bettler/Bettelnde 17, 33, 54  
Bevölkerungswachstum 68, 122  
Bodenertrag 68
- Common heritage of mankind 69, 72  
Common ownership 111, 115–118, 121, 126  
Commons 2  
– global ~ 2  
– intellectual ~ 58  
– tragedy of the ~ 34
- Demokratie/demokratisch 39, 145, 173  
Dieb/Diebstahl 52, 64, 90 f.  
Diggers 166  
Dominium 2, 12 f., 21 f., 24, 132
- Eigentum  
– Gemein~ 2, 12, 33, 69, 119, 136  
– geistiges 58, 75  
– ~sordnung 3, 6, 129 f.  
– ~sregime 3, 144, 153, 169  
– ~sbegriff 1 f., 110, 156 f., 170  
– öffentliches ~ 18  
– Privat~ *siehe Privateigentum*  
– ~srecht 2–5, 19, 25, 51–55, 129 f., 132, 134, 142, 176
- Einhegung 16, 68  
Einwanderung *siehe Migration*  
Endlichkeit natürlicher Ressourcen 68, 105, 110, 164  
Entdeckung von Land 21, 26  
Equity 92 f., 96  
Erhalt  
– Selbst~ 16, 19, 44, 46–48, 53, 59 f., 63, 84 f., 87, 129–131, 169  
– Recht auf Selbst~ *siehe Recht auf Selbst-erhalt*  
– ~ der Gattung/der Menschheit 14, 45 f., 53, 63  
Erlaubnisgesetz *siehe lex permissiva*  
Erkenntnis/Erkenntnisfähigkeit 38, 41, 43, 48 f., 82 f.
- Freiheit 4, 20–22, 37–40, 46–51, 108 f., 130–136, 139 f., 159  
– Bewegungs~ 18, 105  
– der Meere 23, 71, 73  
– ~srecht 37 f., 64–66, 176  
Frieden/Friedenszustand/friedlich 85, 149, 151, 155 f., 161, 163

- ~sgarant/~ssicherung 106–108, 155
- friedliches Gemeinwesen/friedliche Gesellschaft 46, 85
- Geld/Geldwesen/Geldwirtschaft 14, 60–62, 65, 103, 165, 172 f.
- Geltung
  - des Rechts/Rechtsgeltung 4–7, 57, 106 f., 114, 138, 141
  - der politisch-rechtlichen Ordnung 157
- Generationen
  - ~gerechtigkeit 112
  - zukünftige/kommende ~ 116–118, 167
- Gerechtigkeit 14, 16 f., 24, 92–94, 110
  - ~stheorie 126, 168
  - ~spflichten/~sverpflichtung 113, 115, 124
- Gewinn/gewinnträchtig 3, 26–31, 71, 158, 165, 170
- Gleichheit 38, 49, 79 f., 83, 91–94, 97 f., 108 f., 147
  - materielle ~ 80, 94, 171
  - rechtliche ~ 80, 92
  - politische ~ 171
  - Un~ 4, 32, 61 f., 75, 92, 96 f., 109, 146, 156, 175 f.
- Handel 23–26, 28–30, 32, 102, 150 f., 173
- Herrschaft, politische 20, 37 f., 40, 83 f., 159–162
- Indigene 52, 104, 122, 148
  - indigene Bevölkerung/Völker 45, 103–105, 120–122, 148
- Ius gentium 18, 22 f., 26 f., 125
- Kapitalgeber/~besitzer 98, 146, 174
- Klimawandel 122, 124, 170
- Knappheit/Ressourcenknappheit 20, 45, 114
- Kolonialisierung/kolonial 5, 11, 18, 24 f., 30, 148
  - Anti-Kolonialismus/antikolonial 148, 150 f.
- Kolonien 102, 105
- Körper
  - Eigentum am eigenen ~ 54, 132
  - politischer ~/Körpermetapher 19, 101 f., 105 f., 109 f.
- Krieg/kriegerisch 43, 71, 104, 106, 125
  - gerechter ~ 22, 113
  - ~szustand 85, 90, 131
- Lebensgrundlage 4 f., 15, 19, 67, 105, 113, 158, 169, 176
- Lebensraum 104, 111, 116 f., 126, 141, 160–162, 176
- Levellers 67
- Lex permissiva 132, 139
- Liberty 42, 47, 64, 84–86, 115
- Markt 29, 70, 75, 97–99, 103, 163, 165
  - ~zugang/öffnung 33 f., 150, 170
- Menschenrechte 77, 112, 117, 124, 150 f.
- Menschheit 63, 69, 75, 125
  - ~sinteresse 65, 160
  - gemeinsames Erbe der ~ 71, 76
- Merkantilismus/merkantilistisch 38, 66
- Migration/Emigration/Einwanderung 18, 118–123, 126, 150, 166 f.
  - Recht auf ~ 22, 103
- Monopol 28, 92, 95
- Moralität 41, 43, 45 f., 54
- Natur/natürliche Ressourcen 2–7, 15, 21, 34, 118
  - ~beherrschung/Beherrschung der ~ 166, 168
- Naturrecht/naturrechtliche Ordnung 16, 20, 37–43, 46–50, 52 f., 80 f., 93 f., 112
- Naturzustand 48 f., 53, 59–62, 84 f.
- Nutzen *siehe auch use* 13, 26 f., 28 f., 31 f., 56, 63–65
- Ökologie 165, 168
- Privateigentum/Privatbesitz 25–27, 44 f., 51, 129, 134 f., 135–140, 173 f.
  - Einschränkung/Beschränkung/Begrenzung des ~ 60, 94, 144, 158
- Produktivität/Produktivitätsparadigma 38, 58 f., 65–70, 159 f., 164–166, 168
- Proviso 57–60
- Recht auf friedliche Überfahrt 18, 24, 120, 148

- Recht auf Selbsterhalt 17, 19, 42, 50 f., 103,  
129–130  
Rechtbündel 132  
Rechtsgeltung *siehe Geltung*  
Reiche 90, 96  
Reichtum 12, 43, 45, 67, 86  
Res nullius 25, 73, 129, 135 f.
- Selbsterhalt *siehe Erhalt*  
Steuern/Besteuerung/Abgaben 14 f.,  
94–96, 103, 144  
Subsistenz 52 f., 60
- Umweltdegradation 4, 164, 176  
Use *siehe auch Nutzen* 44, 51–53, 58 f.,  
61–63, 89, 117  
– proportionate ~/proportionale Nutzung  
116–123
- Verteilung 14, 102, 126, 130, 144 f., 163, 167  
– Gleich~ 14, 32, 88 f., 171 f.  
– Ungleich~ 32, 59, 61–63, 157, 163  
– Um~ 14, 16, 106
- Völkerrecht/völkerrechtlich 11, 22, 72,  
81, 151  
– Völkergewohnheitsrecht 23 f., 73